

# **Was tun unsere Bremer Bundestagsabgeordneten zur Ratifizierung der UN-Konvention zur Korruptionsbekämpfung?**

## **Anschreiben von Mitgliedern der TI-Regionalgruppe Bremen an Bundestagsabgeordnete des Landes Bremen und deren Stellungnahmen**

### ***Unser Anschreiben:***

Sehr geehrter Herr Neumann,

ich wende mich heute, auch im Namen der Regionalgruppe Bremen von Transparency International, an Sie als Abgeordnete(n) unserer Region, um Ihre Einstellung zur Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption kennenzulernen und um Sie zu bitten, sich im Deutschen Bundestag für die Ratifizierung einzusetzen.

Die im Jahr 2003 von der Bundesregierung unterzeichnete UN-Konvention gegen Korruption wurde ebenso wie die seit nunmehr neun Jahren unterzeichnete Antikorruptionskonvention des Europarates durch den Bundestag bislang nicht ratifiziert. Von 140 Signatarstaaten haben 100 Staaten die UN-Konvention ratifiziert, darunter Frankreich, Großbritannien, Schweden, Südafrika, USA, China und Russland.

Ein wesentlicher Grund für die Nicht-Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption ist die in Deutschland unzureichende strafrechtliche Regelung der Abgeordnetenbestechung. Der § 108 e StGB (Strafgesetzbuch) zur Abgeordnetenbestechung muss verschärft werden, um den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf für eine solche Verschärfung soll aus der Mitte des Parlaments kommen, da die Parlamentarier unmittelbar selbst betroffen sind. Diese Aufgabe aber schieben die Parlamentarier seit Jahren vor sich her und schaden damit international dem Ansehen Deutschlands. Zuletzt musste sich der Vertreter von Transparency International Deutschland e.V. bei der Vertragsstaatenkonferenz Ende Januar 2008 in Bali von Delegierten aus anderen Ländern vorhalten lassen, dass Deutschland ein schlechtes Beispiel gibt und manchem korrupten Staatsführer als Alibi für eigene Versäumnisse dient.

Im Schlussdokument des G8 Gipfels von 2007, das unter deutscher Federführung entstand, heißt es: „Wir sind uns unserer Führungsrolle bewusst, wenn es darum geht, bei der Bekämpfung von Korruption beispielgebend zu sein und ergreifen abgestimmte Maßnahmen, um unseren Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten gerecht zu werden.“ Im Weiteren wird die vollständige Umsetzung internationaler Übereinkünfte zur Bekämpfung der Korruption zugesichert. Will Deutschland also nicht entscheidend an Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit verlieren, so muss eine schleunige Änderung des § 108 e StGB und die Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption noch in diesem Jahr erfolgen.

Bisher liegen im Bundestag nur Gesetzentwürfe der Grünen und der Linken vor. Die Diskussion ist noch nicht wirklich in Bewegung gekommen und die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD haben sich noch nicht positioniert. In mehreren Presseerklärungen, Gesprächen und Schreiben hat Transparency International die Parteien, die Fraktionen und einzelne Abgeordnete immer wieder aufgefordert, die notwendige Änderung des § 108 e StGB vorzunehmen und die internationalen Antikorruptionskonventionen nun endlich zu ratifizieren.

Der Deutsche Bundestag muss unter Beweis stellen, dass auch für seine Mitglieder keine Ausnahmen gelten, wenn es um die Bekämpfung der Korruption geht. Moral muss in diesem Land unteilbar sein.

Ich wäre Ihnen dankbar für eine Mitteilung darüber, wie sie zu der Ratifizierung stehen und was Sie für die Ratifizierung zu tun gedenken.

## **Bernd Neumann (CDU)**

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion steht zur wirksamen Bekämpfung der Korruption und trägt alle Bemühungen mit, diese auch weltweit zu bekämpfen. Von dort her teilt Herr Neumann auch die grundsätzliche Intention des UN-Übereinkommens gegen Korruption. Dennoch sind in der Ausführung einige Punkte klärungsbedürftig.

Das UNCAC setzt ebenso wie das Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen Korruption vom 27. Januar 1999, Amtsträger und Abgeordnete gleich. Diese Gleichsetzung wird aber den Besonderheiten der verfassungsrechtlichen und der tatsächlichen Stellung der Abgeordneten in keiner Weise gerecht. Abgeordnete sind keine Beamten. Im deutschen Recht wird diesem Unterschied dadurch Rechnung getragen, dass für die illegale Beeinflussung von Amtsträgern und Abgeordneten differenzierte Regelungen im Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehen sind.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, die Union bekämpft auch uneingeschränkt Korruption bei Abgeordneten.

Die bislang vorliegenden Vorschläge sehen eine weitgehend unreflektierte Angleichung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung an die Amtsdelikte vor. Dies würde es dem Abgeordneten erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen, seinen Aufgaben nachzugehen. Aus nahezu jedem Kontakt mit Interessenvertretern, wie etwa der Teilnahme an parlamentarischen Abenden oder der Befolgung von Einladungen von Firmen oder Verbänden könnte zumindest der Verdacht der unzulässigen Beeinflussung des Mandatsträgers konstruiert werden, mit der Folge einer Strafanzeige von interessierter Seite und eines darauf folgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Bei Abgeordneten führt aber bereits ein solches Ermittlungsverfahren, egal, wie es letztlich ausgeht, zu einer erheblichen und insbesondere in Wahlkampfzeiten möglicherweise irreparablen Rufschädigung. Die bereits heute vorhandene Gefahr der politischen Instrumentalisierung von Ermittlungsverfahren würde bei einer solchen Lösung deshalb ins Uferlose steigen.

Für diese Problematik muß eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, Im übrigen hat die Korruptionsbekämpfung in Deutschland, im Gegensatz zu derjenigen vieler Staaten, die das Abkommen bereits ratifiziert haben, ein sehr hohes Niveau inne, und weist keine nennenswerten Defizite auf.